



## Die GOZ ist Rekordhalter

Keine andere für freie Berufe geltende Gebührenordnung ist unangepasst älter als die GOZ '88.

# Referentenentwurf zur Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)

**D**er am 29.03.2011 der Bundeszahnärztekammer und den Landeszahnärztekammern überreichte Referentenentwurf zur Novellierung der Gebührenordnung der Zahnärzte hat bundesweit einen Sturm der Entrüstung ausgelöst. Sicherlich fällt der Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit anders aus als von der zahnärztlichen Kollegenschaft erhofft, doch sollte man nicht ohne eine gerade in dieser Diskussion notwendige Differenzierung in den Chor der Ablehner einstimmen. Bevor man den Reformentwurf sicher an vielen Stellen berechtigt kritisiert, sollte man mit realpolitischem Blick die Tragweite dieses Reformentwurfs werten. Einer der wichtigsten Eckpunkte des vorgelegten Entwurfs ist sicherlich die nicht vorhandene Öffnungsklausel, deren materieller und ideeller Schaden weder für die Zahnmedizin noch in der Folge für die Medizin zu ermessen gewesen wäre. Aber so groß die Freude über diese nicht vorgesehene Öffnungsklausel sein mag, so muss man dem Referentenentwurf leider auch einige handwerkliche Fehler anlasten. Nicht nur der Paragraphenteil sondern auch das Gebührenverzeichnis weist eine Vielzahl semantischer und juristischer Ungenauigkeiten auf, die für uns Zahnärzte aber auch für unsere Patienten eine Reihe von Fragen aufwerfen. Verordnungen sollen Rechtsklarheit und keine neuen Auslegungsprobleme schaffen. Hier gibt es noch viel Nachbesserungsbedarf, der bereits in der Anhörung am 9. Mai dem BMG u. a. durch die BZÄK übermittelt wurde.

Exemplarisch sind besonders folgende Kritikpunkte zu nennen:

## 1. Das sogenannte „Zielleistungsprinzip“

In § 4 Abs. 2 GOZ des Referentenentwurfs heißt es:

*„Eine Leistung ist methodisch notwendiger Bestandteil einer anderen Leistung, wenn sie erbracht wird, um die andere Leistung (Zielleistung) nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst zu erbringen.“*

Dieser Paragraph, der sinngemäß aus der GOÄ übernommen worden ist, ist schon deshalb unnötig und irreführend, weil in der GOZ jede Leistung, die im Gebührenverzeichnis beschrieben ist, als selbständige Leistung in Betracht kommt. Insofern stellt dieser Satz einen Systembruch innerhalb der Gebührenordnung dar, der keiner juristischen Logik folgt und im Widerspruch zu Entscheidungen des Bundesgerichtshofs steht.

Der Satz 4 des § 4 Abs. 2 GOZ 2012 sollte ersatzlos gestrichen werden.

## 2. Bemessung der Gebühren

Der neue § 5 Abs. 2 Satz 2 betont das Bemessungskriterium „Zeitaufwand“:

*„Der 2,3-fache Gebührensatz bildet die nach Schwierigkeit und Zeitaufwand durchschnittliche Leistung ab; ein Überschreiten dieses Gebührensatzes ist nur zulässig, wenn Besonderheiten der in Satz 1 genannten Bemessungskriterien dies rechtfertigen; Leistungen mit unterdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad oder Zeitaufwand sind mit einem niedrigeren Gebührensatz zu berechnen.“*

Dieses zusätzliche Bemessungskriterium ist überflüssig, da nicht klar ist, auf welchen zeitlichen Durchschnitt Bezug genommen werden soll. Hier sollte der Ordnungsgeber auf die von der BZÄK in Zusammenhang mit der HOZ vorgelegten Zeitbemessungsstudie Bezug nehmen und dies ggf. in der Verordnung festschreiben.

Die Bezugnahme auf den durchschnittlichen Zeitaufwand lässt deshalb eine Zunahme an gerichtlichen Auseinandersetzungen zur Definitionsfindung befürchten.

Der Zusatz bezüglich des Zeitaufwandes sollte entweder näher konkretisiert oder aber gestrichen werden.

### 3. Auslagenersatz

Mit der Einführung des neuen § 9 Abs. 2 wird dem Zahnarzt ein zusätzlicher verwaltungstechnischer Aufwand auferlegt:

*„Der Zahnarzt hat dem Zahlungspflichtigen vor der Behandlung einen Kostenvoranschlag des gewerblichen oder des praxis-eigenen Labors über die voraussichtlich entstehenden Kosten für zahntechnische Leistungen anzubieten und auf dessen Verlangen in Textform vorzulegen, sofern die Kosten insgesamt voraussichtlich einen Betrag von 500 Euro überschreiten. Der Kostenvoranschlag muss Art, Umfang und Ausführung der einzelnen Leistungen und deren Preise sowie die direkt zurechenbaren Materialien und deren Preise aufführen sowie die Berechnungsgrundlage und den Herstellungsort der zahntechnischen Leistungen angeben. Der Inhalt des Kostenvoranschlags ist dem Zahlungspflichtigen auf Verlangen näher zu erläutern. Ist eine Überschreitung der im Kostenvoranschlag genannten Kosten um mehr als 15 vom Hundert zu erwarten, hat der Zahnarzt den Zahlungspflichtigen hierüber unverzüglich in Textform zu unterrichten.“*

Mit der neuen Regelung wird eine gesetzlich vorgeschriebene Kostenvoranschlagseinholung festgelegt, die für die Praxen zu erheblichem organisatorischen und personalintensiven Mehraufwand führt. Auch soll der Zahnarzt, soweit er zahntechnische Leistungen nicht im Eigenlabor anfertigen lässt, zukünftig Aussagen über Dritte treffen, die er weder präzisieren noch verifizieren kann. Darüber hinaus wird eine Berechnungsgrundlage für zahntechnische Leistungen eingefordert, die es im privat Zahnärztlichen Bereich nicht gibt.

Da die Regelung für den Patienten keinen wirklich erkennbaren Mehrwert bietet, ist dieser Paragraph dringend zu überarbeiten.

### 4. Gebührenverzeichnis

Das vorgelegte Gebührenverzeichnis zeichnet sich in vielen Passagen durch eine uneinheitliche und zum Teil fachlich fehlerhafte Nomenklatur aus.

Da zu befürchten ist, dass dadurch auf den Köpfen unserer Patienten unnötige Prozesse zur Klarstellung geführt werden müssen, sollte der Ordnungsgeber die Nomenklatur überarbeiten und vereinheitlichen.

### 5. Verbrauchsmaterialien

Dass es in Zeiten eines sehr stark schwankenden Dentalmarktes immer noch keine gesonderte Verbrauchsmaterial-

berechnung gibt, ist weder zeitgemäß und nachvollziehbar.

Der Ordnungsgeber sollte auch hier eine einheitliche separate Berechnungsmöglichkeit für Verbrauchsmaterialien finden.

### 6. Punktwert

Die letzte Punktwertfestsetzung erfolgte zum 01.01.1988. Eine schon lange überfällige Punktwerthöhung sieht der Referentenentwurf nicht vor. Eine Anpassung des Punktwerts auf den der GOÄ wäre schon aus Gründen der Vereinheitlichung sinnvoll. Darüber hinaus sollte zukünftig die regelmäßige Anpassung des Punktwerts in der Verordnung festgeschrieben werden.

Der Ordnungsgeber sollte den Punktwert der GOZ dem der GOÄ angleichen und gleichzeitig eine Regelmäßigkeit dieser Anpassung in der Verordnung festschreiben.

Mit kollegialen Grüßen  
Helmut Kesler

Letzte Meldung: Auf der Delegiertenversammlung am 19.05.2011 wurde eine entsprechende Resolution einstimmig von allen Delegierten angenommen.

## MEYER-KÖRING

Anwaltstradition seit 1906

**Dr. Reiner Schäfer-Gölz  
Wolf Constantin Bartha**  
FACHANWÄLTE FÜR MEDIZINRECHT

**Dr. Christopher Liebscher, LL.M.**  
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT

- ZAHNÄRZTLICHE KOOPERATIONEN
- VERTRAGSZAHNARZTRECHT, INBES. WIRTSCHAFTLICHKEITSPRÜFUNG
- BERUFS- UND WERBERECHT
- ZAHNÄRZTLICHES HAFTUNGSRECHT
- PRAXISMIETVERTRAG
- ARBEITSRECHT IN DER MEDIZIN

www.meyer-koering.de  
Schumannstr. 18 | 10117 Berlin | Telefon 206298-6  
berlin@meyer-koering.de